



Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 76 78 (Telefon)
+41 31 634 51 54 (Fax)
Info.ra.dij@be.ch
www.be.ch/ra-dij

Merkblatt zum Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat

Das Einreichen einer Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern gegen eine Verfügung oder einen Entscheid einer Direktion hat ein Beschwerdeverfahren zur Folge, dessen Grundsätze im Wesentlichen im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) geregelt sind. Die Durchführung des Instruktionsverfahrens und die Vorbereitung des Beschwerdeentscheids des Regierungsrates obliegen dem Rechtsamt der Direktion für Inneres und Justiz. Im Instruktionsverfahren können folgende Verfahrensschritte unterschieden werden:

- 1. Schriftenwechsel:** Die Beschwerde wird der Vorinstanz und gegebenenfalls weiteren Verfahrensbeteiligten zur Einreichung einer schriftlichen Beschwerdevernehmlassung zugestellt.
- 2. Beweismassnahmen:** Das Rechtsamt kann nach dem Eintreffen der Vernehmlassungen weitere Beweismassnahmen (Augenschein, Gutachten, Amtsberichte etc.) anordnen, soweit dies für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts erforderlich ist.
- 3. Schlussbemerkungen:** Soweit nötig setzt das Rechtsamt den Verfahrensbeteiligten Frist für eine abschliessende schriftliche Stellungnahme zum Beweisergebnis.
- 4. Abschluss der Instruktion, Beschwerdeentscheid:** Wenn die Entscheidungsgrundlagen vollständig sind, wird der schriftliche Beschwerdeentscheid ausgearbeitet. Gestützt auf den Antrag der Direktion für Inneres und Justiz fällt der Gesamtregierungsrat den schriftlichen Beschwerdeentscheid.
- 5. Prozessrisiko:** Für den Beschwerdeentscheid wird eine Gebühr erhoben, welche in der Regel der unterliegenden Partei zur Bezahlung auferlegt wird. Die Gebühr bemisst sich im Rahmen des geltenden Tarifs nach dem gesamten Aufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Pauschalgebühr beträgt in der Regel Fr. 3'000.–. Bei einfachen Geschäften kann die Pauschalgebühr angemessen reduziert werden. Für umfangreiche und zeitraubende Fälle kann eine entsprechend höhere Pauschalgebühr erhoben werden. Für Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

Die unterliegende Partei hat in der Regel die Parteikosten (Anwaltskosten) der Gegenpartei zu bezahlen.

- 6. Beschwerderückzug:** Die Beschwerde kann jederzeit schriftlich zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Pauschalgebühr in der Regel angemessen reduziert. In besonderen Fällen kann auf die Gebühr ganz verzichtet werden.